

Fachexpertise „Tourismus in Zeiten der Corona- Pandemie: Handlungsleitlinien für die Wiedereröffnung von Freizeitparks“

Hamburg und München, 28.04.2020

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Cornelius Obier

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Heinz -Dieter Quack

Büro Hamburg

Gurlittstraße 28
20099 Hamburg
Tel. 040.4 19 23 96 0
Fax 040.4 19 23 96 29
hamburg@projectm.de

Büro München

Landsberger Straße 392
81241 München
Tel. 089.614 66 08 0
Fax 089.614 66 08 5
muenchen@projectm.de

Kontakt:

Dipl.-Kfm.
Cornelius Obier
Büro Hamburg
Tel. 040.419 23 96 0
Cornelius.obier@projectm.de

DTV
Deutscher
Tourismusverband e.V.




VDFU
Verband Deutscher Freizeitparks
und Freizeitunternehmen e.V.

Dipl.-Bw.
Sebastian Gries
Büro München
Tel. 089.614 66 08 0
Sebastian.Gries@projectm.de

www.projectm.de



Inhaltsverzeichnis

Management Summary.....	3
1. Einführung	6
1.1 Ausgangssituation in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	6
1.2 Gesellschaftliche und sozioökonomische Bedeutung von Freizeitparks.....	7
1.3 Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitungen	10
2. Einordnung von Freizeitparks im Hinblick auf Infektionsrisiken und Infektionsschutz.....	12
2.1 Infektionsrisiken: Abgrenzung und Einordnung von Freizeitparks.....	12
2.2 Infektionsschutz: Funktionsprinzipien in Freizeitparks	19
3. Umsetzung des Infektionsschutzes in Freizeitparks ...	23
3.1 Prozessuale Betrachtung	23
3.2 Betrachtung nach Angebotsbereichen	28
4. Lösungsskizze für die Öffnung von Freizeitparks	37
Impressum.....	40

Lesehinweis „Gendergerechte Sprache“

Aus Lesbarkeitsgründen wird im vorliegenden Angebot die männliche Sprachform verwendet.
Hiermit ist keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts verbunden. Die sprachliche
Vereinfachung ist als geschlechtsneutral zu verstehen.



Management Summary

Freizeitparks (einschließlich Wildparks und Zoologischen Gärten, aber auch Indoor-Erlebniseinrichtungen) bieten optimale Voraussetzungen für die Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Infektionsrisiken können durch die systematische und konsequente Umsetzung spezifischer Maßnahmen in den Parks deutlich reduziert werden.

Die Wiedereröffnung der Freizeitparks kann in drei Stufen erfolgen:

- **Öffnung von Outdoor-Einrichtungen auf abgeschlossenem Areal mit kontrolliertem Zugang** (z.B. Zoologischen Gärten, Wildgehege, weitläufige Freizeitparkangebote)
- **Öffnung von Indoor-Einrichtungen mit kontrolliertem Zugang und kontakt- sowie bewegungsarmen Aktivitäten** (z.B. Museen, Aquarien, Brandlands, Tierhäuser sowie weitere Indoorangebote)
- **Öffnung von Indoorspielplätzen mit kontrolliertem Zugang** (z.B. Trampolinparks und Hallenspielplätze)

Sofern Einrichtungen über gastronomische und Beherbergungsangebote, (Indoor-) Spielplätze und Shows verfügen, so unterliegen diese den jeweiligen individuellen Bestimmungen.

Für die Wiedereröffnung der Freizeitparks liegen mit dieser Fachexpertise ausgefeilte Handlungsleitlinien vor. Diese sind die Grundlage für individuelle, freizeitparkspezifische Pläne, die mit den Behörden in den Ländern, Landkreisen sowie Städten und Gemeinden abgestimmt werden können.

1) Voraussetzungen zur Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen

Im Unterschied zu touristischen Angeboten, wie Großveranstaltungen und Outdoor-Angeboten im öffentlichen Raum, bieten Freizeitparks optimale Voraussetzungen für die Umsetzung von Corona-spezifischen Schutz- und Hygienebestimmungen:

- **Freizeitparks sind umgrenzt** und im Ganzen über die Ausübung des **Hausrechts kontrollierbar**. Damit können zulässige Besuchszahlen sichergestellt werden.
- Freizeitparks sind **Experten in der Besucherlenkung**. Unerwünschte Effekte, wie größere Menschenmengen, können vermieden werden.
- Freizeitparks verfügen bereits heute über ein **differenziertes Qualitäts- und Krisenmanagement**, das auf die Gewährleistung erforderlicher Schutz- und Hygienestandards für Mitarbeiter und Besucher organisiert werden kann.



- Viele **wichtige Prozesse**, wie die Kundenkommunikation, das Ticketing, die Registrierung, die Nachverfolgung, die An- und Abreise, Zugang und Einlasskontrolle, Orientierungs- und Informations-Services können durch die Freizeitparks **gezielt auf die Minimierung von Infektionsrisiken ausgerichtet** werden.
- Freizeitparks können **Schutz- und Hygienemaßnahmen** entsprechend dem Charakter und den Besonderheiten der Angebote und Einrichtungen **differenziert umsetzen**.
- Ausgefeilte und **einrichtungsspezifische Maßnahmenpläne** können entsprechend den jeweiligen Infektionsrisiken gemeinsam **mit den zuständigen Behörden** auf Landes- und kommunaler Ebene **abgestimmt werden**.

2) Differenzierung der Anlagen und Einrichtungen in Freizeitparks entsprechend den Infektionsrisiken

- Die Angebote von Freizeitparks umfassen Anlagen und Einrichtungen, die nach Umsetzung der möglichen Schutz- und Hygienemaßnahmen mit **vergleichsweise geringen Infektionsrisiko in Betrieb genommen** werden können. Hierbei handelt es **kontakt- und bewegungsarme Fahrattraktionen und Shows, Museen und Ausstellungen, Eingangsbereiche, Shops, Außenbereiche und Tiergehege**.
- Bei **bewegungs- und kontaktintensiveren Attraktionen und Indoor-Vergnügungsangeboten** sind **individuelle Betrachtungen der jeweiligen Einrichtung und Angebote** erforderlich.
- Auf die Durchführung von **bewegungs- und kontaktintensiven Shows** wird im aktuellen Status des Virusgeschehens **vorerst verzichtet**.
- In **Beherbergung und Gastronomie** wird Bezug genommen auf **Risikoabwägungen und Öffnungsüberlegungen in den Bundesländern**. Hier schließen sich die Freizeitparks den seitens des DEHOGA für das Gastgewerbe in Entwicklung befindlichen Schutz- und Hygieneplänen sowie den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer an.

3) Beitrag zur Öffnung der Freizeitparks in Abstimmung mit den Behörden

Der Prozess zur Öffnung der Freizeitparks erfolgt differenziert und schrittweise, um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Parks sowie der Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung zu tragen. Hierzu tragen die Freizeitparks selbst mit folgenden Maßnahmen entscheidend bei:

- Entwicklung von übergreifenden **Checklisten für Schutz- und Hygienemaßnahmen** für die einzelnen Freizeitparks
- Umsetzung der Checklisten für die Schutz- und Hygienemaßnahmen in **individuelle, freizeitparkspezifische Handlungspläne** in Abstimmung mit den Behörden in den Ländern, Landkreisen sowie Städten und Gemeinden vor Ort



- Entwicklung von **Plänen für die Öffnung der jeweiligen Freizeitparks in den Ländern** mit den landesspezifischen Behörden sowie mit den Behörden vor Ort
- Monitoring der **Auswirkungen der Öffnungen** zwecks Vermittlung eines kontinuierlichen Lagebilds durch die Freizeitparks
- Umsetzung einer die Öffnung begleitenden **Arbeitsgruppe, ggf. auch unter Einbindung ordnungspolitischer, medizinisch-virologischer Expertise**, zur Bewertung der Ergebnisse des Monitorings, der Fortschreibung der Checklisten und bei Bedarf Koordination und Umsetzung des Krisenmanagements

Einordnung der vorliegenden Fachexpertise

Durch die Folgen der Corona-Pandemie sind die Freizeitparks in erheblichem Maße in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Angesichts der laufenden Diskussion um die schrittweise kontinuierliche Lockerung der Schutzbestimmungen für touristische Angebote und Anbieter in einigen Bundesländern haben sich die Freizeitparks, die Zoologische Gärten und Wildgehege über ihre Dachverbände bereits mit Positionspapieren artikuliert. In diesen fordern sie die Aufhebung der Betriebsverbote, im Wesentlichen mit der Begründung der Gestalt- und Kontrollierbarkeit des Besuchs durch die Ausübung des Hausrechts der Betreiber von Freizeitparks in ihren jeweiligen Einrichtungen. Somit bieten Freizeitparks kontrollierte Freizeitmomente, ohne dass öffentliche, kommunale Ressourcen (finanziell oder personell) erforderlich sind.

1. Einführung

1.1 Ausgangssituation in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Wie keine andere Branche ist der Tourismus durch die Corona-Pandemie und die erfolgten Schutzmaßnahmen zum Erliegen gekommen – in Deutschland und weltweit.

Diese Betroffenheit zeigt sich nicht nur in elementaren Umsatzausfällen und dadurch entstehenden Schwierigkeiten. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Corona-Krise die startende touristische Hauptsaison ebenfalls massiv in Mitleidenschaft ziehen wird.

Wirtschaftswissenschaftler prognostizieren unisono weltweit eine über die Maßen starke Wirtschaftskrise. Diese wird die Nachfrage nach touristischen Leistungen in Deutschland und das Ausgabeverhalten der Gäste langfristig negativ beeinflussen. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen der Corona-Krise für den Tourismus nicht nur kurz-, sondern auch mittel- und langfristig erheblich sein werden. Viele Unternehmen aller Teilbereiche des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sind existenziell bedroht.

An dieser Stelle sei auch auf die Stellungnahmen und Veröffentlichungen des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) und des Deutschen Industrie und Handelskammertages (DIHK) hingewiesen.

Coronavirus impact matrix - Tourism & travel, airlines and retail will be badly hit on both liquidity and profitability fronts



Abbildung 1: Auswirkungen der Corona-Krise auf kurzfristige Liquidität und Profitabilität 2020 nach Branchen
(Quelle: rolandberger.com, Zugriff 24.04.2020)



1.2 Gesellschaftliche und sozioökonomische Bedeutung von Freizeitparks

Und gerade in der aktuellen Krise wird deutlich: Viele Regionen in Deutschland sind vom Tourismus direkt abhängig. Möglichkeiten der Kompensation durch andere Wirtschaftszweige bestehen insbesondere in ländlichen, aber auch urbanen Räumen oftmals nicht. Durch die Verzweigungen der Wertschöpfungsketten der Tourismuswirtschaft mit anderen Bereichen wie der Bauwirtschaft, dem Einzelhandel, der Verkehrswirtschaft, der Ernährungs- wirtschaft oder der Kultur, entstehen Wechselwirkungen und gegenseitige Abhängigkeiten in Größenordnungen, die weit über die Einzelbedeutung des Tourismus hinausgehen. Insofern ist die Tourismuswirtschaft eine der, wenn nicht sogar die Schlüsselbranche für viele Regionen in Deutschland.

Gesellschaftliche und soziale Bedeutung von Freizeitparks

Dabei haben Freizeitpark für Gesellschaft und die touristische Entwicklung der Regionen in Deutschland besonders hohe Bedeutung. Denn als beliebtes und generationenübergreifendes Freizeitangebot bieten sie für Familien, Kinder- und Jugendliche, Erwachsene und Senioren ebenso wie für Individualbesucher und Gruppen ein sicheres und abwechslungsreiches Freizeiterlebnis. Einheimische, Tagesgäste und Urlauber nehmen dieses Angebot gleichermaßen gerne wahr. Das zeigte sich auch in den vergangenen Wirtschaftskrisen, in denen das Segment der Freizeitparks einen Boom erlebte (vgl. Handelsblatt 2011: In der Krise boomen die Freizeitparks).

Freizeitparks bilden einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Freizeitbaustein für die Erholung von den Anstrengungen beruflicher und sonstiger Verpflichtungen. Sie sind wichtiges Angebot für gemeinsame Erlebnisse, individuelle Entspannung und der Pflege und Aufrechterhaltung des Familienlebens. Sie dienen der Regeneration, Rekreation, Kompensation, Kommunikation, Interaktion, Partizipation und Emanzipation für Individuen ebenso wie für Gruppen (Familien etc.). Gerade in schwierigen Zeiten und in besonderen Krisenzeiten sind gemeinsame Erlebnisse und der Abstand vom Alltag für viele Menschen und deren Zusammenleben von elementarer Bedeutung. Auch durch das Engagement für integrative Konzepte, wie z. B. für körperlich oder geistig benachteiligte Menschen, übernehmen Freizeitparks darüber hinaus gesellschaftliche Verantwortung.

Regionalökonomische und strukturpolitische Bedeutung von Freizeitparks

Und auch regionalökonomisch bilden etwa 210 Freizeitparks in Deutschland ein wesentliches Rückgrat dieser Wirtschafts- und Lebensräume (vgl. BMWI 2013: Tourismusperspektiven in ländlichen Räumen). Rund 44 Mio. Menschen besuchen jährlich die 80 deutschen



Mitgliedsunternehmen des VDFU; Tendenz leicht steigend. In den Freizeit- und Themenparks, Erlebnisswelten und Brandlands, Indoorspielparks, Sportparks, Tierparks, Wildparks und Zoos, Aquarien und weiteren Attraktionen, jeweils mit und ohne Übernachtung, wurden in den vergangenen Jahren jährlich über 2,7 Mrd. Euro Umsatz generiert (vgl. hierzu und im Folgenden VDFU 2020). Allein in den im Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V. organisierten Betrieben arbeiten im Ostergeschäft normalerweise rund 25.000 Personen sozialversicherungspflichtig. In den größten Parks finden zu dieser Zeit bis zu 4.000 Personen einen Arbeitsplatz. Über die Saison, inklusive des Geschäfts über die Pfingst- und Sommerferien, sind es sogar etwa doppelt so viele. Die lokale Wirtschaft profitiert von weiteren Multiplikationseffekten entlang der Wertschöpfungskette. Die im VDFU organisierten Parks stehen damit für rund 150.000 mittelbar und unmittelbar Beschäftigte, Effekte weiterer Parks nicht berücksichtigt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass diese zu einem hohen Maße geringqualifizierten Arbeitnehmern und damit den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen ein Auskommen bieten.

Aufgrund des hohen Flächenbedarfs, Restriktionen zur Geräuschemission sowie ökonomischer Motive wurden die meisten Freizeitparks in ländlichen Regionen, wenngleich oftmals in der Nähe größerer Städte oder Ballungsräume, angesiedelt. Räumliche Konzentrationen bilden eher die Ausnahme. Freizeitparks sind gerade in strukturschwächeren ländlichen Räumen potenzielle Leuchttürme der touristischen und allgemeinen regionalen Entwicklung. Durch zunehmende Professionalisierung und Abdeckung nahezu aller Leistungsbausteine entlang der touristischen Servicekette haben sich Freizeitparks in den zurückliegenden Jahren zunehmend vom Einzelangebot zur vollständigen touristischen Destination entwickelt. Sie sind vom Freizeitangebot zum wichtigen Reiseanlass insbesondere für Kurzreisen geworden. Doch auch außerhalb der Parks generieren sie erhebliche Umsätze und Wertschöpfung. Die durch Freizeitparkbesuche verursachten direkt und indirekt erwirtschafteten Umsätze in Unternehmen außerhalb der Parks, etwa für die Anmietung von Ferienwohnungen und Häusern, Gastronomieleistungen, Mobilitätsdienstleistungen oder auch im lokalen Einzelhandel übersteigen nicht selten die in den Parks direkt getätigten Umsätze durch die Besucher.

Freizeitparks steigern darüber hinaus die Attraktivität und Lebensqualität in den Regionen und sind damit oftmals ein wesentlicher Treiber für Standortattraktivität für Unternehmen aller Branchen und die Wohnortqualität für Einheimische. Durch direkte Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte aber auch durch steuerliche Effekte und intensive Vorleistungsverflechtungen sind sie wesentliche Entwicklungsmotoren vor allem in den ländlichen Regionen Deutschlands.

Besondere Betroffenheit der Freizeitparks durch die aktuellen Schließungen

Wirtschaftlich sind Freizeitparks von den angeordneten Schließungen gleich zweifach hart getroffen. Denn in ihrer traditionellen Ausprägung (ohne Tierbestand; mit Fahrattraktionen) sind Freizeitparks Outdoor-Angebote, d.h. Angebote, die unter freiem Himmel stattfinden. Demzufolge sind die meisten Anlagen in Deutschland Saisonbetriebe, die ihre Tore in der Zeit von ca. April bis Ende Oktober öffnen. Das Winterhalbjahr wird u.a. für Reparatur- und Attraktivierungsmaßnahmen genutzt. Von April bis Oktober muss die existenzielle wirtschaftliche Grundlage für das vollständige Jahr erwirtschaftet werden. Getätigte Investitionen sind zu amortisieren. Die konzentrierte Saison erfordert auch in normalen Jahren alle Anstrengungen der Betriebe, die erforderlichen Umsätze, um in der Nach- und Nebensaison überleben zu können, zu realisieren.

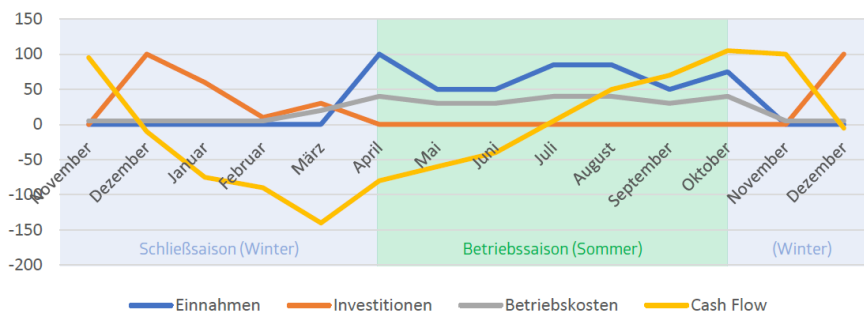


Abbildung 2: Skizzierter Saison- und Investitionsverlauf von Freizeitparks (Quelle: VDFU 2020)

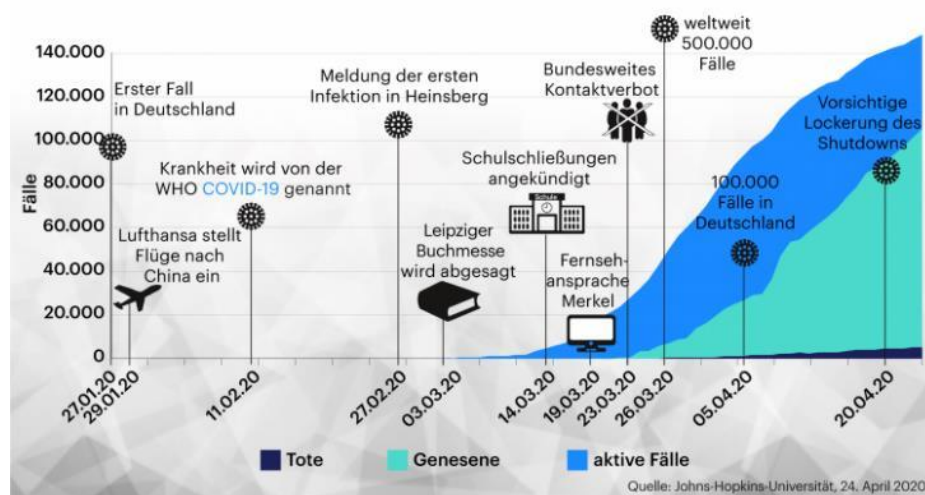


Abbildung 3: Für die Öffnung von Freizeitparks besonders kritischer Zeitverlauf der Corona-Pandemie, Auswirkungen und Schutzmaßnahmen in Deutschland (Quelle: Deutschlandfunk 24.4.2020)

Die angeordneten Schließungen fielen 2020 zeitlich genau auf den Saisonstart vieler Freizeitparks. Dringend erforderliche Umsätze können seither nicht realisiert werden. Auch bei einer Lockerung der Schutzmaßnahmen und der Wiederaufnahme des Betriebs ist auf lange Sicht hin mit deutlich reduzierten Gästezahlen und damit auch geringeren Umsätzen zu



rechnen. In einer Befragung des VDFU mit einer Beteiligung von 40 Freizeitparks in Deutschland beziffern diese die Umsatzausfälle im Zeitraum 15. März 2020 bis zum 30. April 2020 durch die behördlich verordnete Betriebsschließung auf insgesamt 155 Mio. Euro. Die Ausfälle einzelner Einrichtungen bewegen sich zwischen 80 Tsd. bis 65 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung angeschlossener, parkeigener Unterkünfte und Shops, liegen die bis Ende April 2020 prognostizierten Umsatzverluste aller 80 im VDFU organisierten deutschen Parks bereits bei über 300 Millionen Euro. Natürlich sind auch laufende Kosten durch Wartung, Leasing, Versorgung von Tieren oder die Aufstockung von Kurzarbeitergeld zu berücksichtigen.

Infobox: Besondere Betroffenheit der Freizeitparks durch Corona aufgrund

- Generell verkürzte Saisonzeiten von i.d.R. April bis Oktober
- Hohe Investitionen in den Wintermonaten mit erforderlicher Amortisation in sieben Öffnungsmonaten
- Vollständiger Umsatzeinbruch (-100%) zur Saisonöffnung 2020
- Verringerte Gästezahlen und Ausgabeverhalten auch nach Lockerungen zu erwarten
- Hohe laufende Kosten durch Wartung, Leasing, Versorgung von Tieren oder die Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Klassische Freizeitparks haben aufgrund des saisonalen Betriebes i.d.R. seit Oktober letzten Jahres keine Umsätze mehr generiert.

Eine weitere starke Beeinträchtigung der Hauptsaison würde für viele Betriebe mittelfristig in eine existenzgefährdende Situation führen. Vor allem für klassische Freizeitparks und Wildgehege als Familienunternehmen mit hoher regionalökonomischer Bedeutung, wären sie bei drohender dauerhafter Schließung in Ihren Effekten und Ihrer Bedeutung kaum mehr substituierbar.

1.3 Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitungen

Die ökonomisch dringend erforderliche Wiedereröffnung der Freizeitparks in Deutschland sollte dabei immer den nachfolgenden beiden Prinzipien folgen.

Schutz der Gesundheit als oberste Priorität

Für die vorliegenden Ausarbeitungen hat der Schutz der Gesundheit oberste Priorität. Die Politik hat daher auch weiterhin die Aufgabe, eine Abwägung zwischen dem erforderlichen



Infektionsschutz und den ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Folgen dieser Beschränkungen vorzunehmen.

Im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie war es richtig, dem Gesundheitsschutz absoluten Vorrang einzuräumen. Die staatlich angeordnete Reduktion sozialer Kontakte hat eine Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus bewirkt. Daher stellt sich die Frage, wie vor diesem Hintergrund die bestehenden Beschränkungen und Verbote für Freizeit und Tourismus im Allgemeinen und Freizeitparks im Speziellen schrittweise gelockert und mittelfristig eventuell ganz aufgehoben werden können.

Stufenweise Wiederöffnung von Freizeitparks entsprechend der gebotenen Verhältnismäßigkeit

Mit der vorliegenden Ausarbeitung legen die Autoren Möglichkeiten und Wege aus der Schließung hinein in eine vertretbare Wiedereröffnung der Freizeitparks in Deutschland vor. Die Ausarbeitungen zeigen die grundsätzliche Betriebssicherheit und Chancen für die Wiedereröffnung von Freizeitparks auf. Es soll als Handlungshilfe für Politik und Entscheider ebenso wie als praxisorientierte Unterstützung für die einzelnen Freizeitparks bei Ausformung der einrichtungsspezifischen Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen die sichere Wiedereröffnung der Freizeitparks in Deutschland befördern.

Das vorliegende Dokument folgt dabei dem grundsätzlichen Charakter eines „Living Papers“. Es soll als Handlungshilfe und Praxisleitfaden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie vor dem Hintergrund dynamischer und jeweils aktueller Entwicklungen, neuer Erkenntnisse und Vorgaben immer wieder reflektiert, nachjustiert und weiter konkretisiert werden.



2. Einordnung von Freizeitparks im Hinblick auf Infektionsrisiken und Infektionsschutz

2.1 Infektionsrisiken: Abgrenzung und Einordnung von Freizeitparks

Einordnung von Freizeitparks

Um im Folgenden eine Einordnung von Freizeitparks im Hinblick auf Infektionsrisiken und Infektionsschutz vornehmen zu können, sollen diese zunächst klar von anderen Angeboten der Freizeitwirtschaft abgegrenzt werden.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff Freizeitpark für eine Vielzahl von freizeitorientierten Anlagen verwendet. So kann auch eine öffentliche Grünfläche bereits als Freizeitpark wahrgenommen werden, wenn dort Spiel- und Aktivitätsmöglichkeiten (Spiel- und Sportplätze, Grillstationen etc.) geboten werden. Im Freizeitmarkt gelten nur diejenigen Anlagen als Freizeitparks, deren Betrieb unter gewerblichen Gesichtspunkten erfolgt.

Infobox: Definition in der Wissenschaft

Rossmann charakterisiert den Freizeitpark als für die Allgemeinheit geschaffene Angebote von mehreren **künstlichen oder natürlichen Freizeitelementen**, die in **abgegrenzten Flächen oder Räumen**, zu einer **verwaltungs- und vermarktungsrechtlich organisatorischen Einheit** zusammengefasst sind und den Menschen bei der Gestaltung und Verbringung ihrer individuellen Freizeit aktives Handeln und Empfinden abfordern (vgl. ROSSMANN 2013 Freizeitparks und strategisches Marketing).

Im folgenden, Ausführungen des Verbands Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V. (VDFU) zugrunde liegenden Sinne, und nach der Satzung des VDFU sind Freizeitparks „(...) alle Gewerbebetriebe, die an einem Ort auf freiem Gelände dauerhaft **fest installierte Anlagen** unterhalten, in denen gegen Entgelt Spiel- und Sporteinrichtungen, Großmodelle, Tiere, Grünanlagen, technische und kulturelle Einrichtungen entweder zusammen oder in Teilen zur Schau gestellt oder zur Benutzung überlassen werden, wobei Einrichtungen auch in festen Gebäuden untergebracht sein können. In derartigen Anlagen können außerdem Gastronomiebetriebe und Verkaufseinrichtungen sowie Hotels und Beherbergungsbetriebe eingegliedert sein.“

Weltweit operieren Freizeitparks nach den gleichen Grundprinzipien. Als eines dieser Prinzipien hat sich insbesondere in Deutschland das Prinzip des einmaligen, zentralen Eintrittsentgeltes („pay-one-price“-System) durchgesetzt; nachdem am Eingang ein einmaliger Eintrittspreis entrichtet wurde, können alle Attraktionen beliebig oft benutzt werden, mit Ausnahme von Gastronomie, Shops und Automaten Spielen mit Münzeinwurf.



Alle Freizeitparks haben darüber hinaus folgende Merkmale gemeinsam:

- Angebotsmix aus Attraktionen (z.B. Fahrattraktionen, Tiergehege und -häuser, Spielplätze, etc.), Shops, Gastronomie, Spielgeräten und Shows
- großer stationärer Standort
- abgegrenztes, umschlossenes und im Hinblick auf den Zugang kontrolliertes Gebiet
- pauschaler Eintrittspreis
- Ausrichtung auf Tagesbesucher und Kurzurlauber
- in sich abgeschlossene Destination durch in der Regel einen zentralen Betreiber mit klar definiertem Qualitäts- und Servicestandard

Aus den skizzierten Charakteristika von Freizeitparks ergeben sich die besondere Eignung und wesentlicher Ansatzpunkte des Infektionsschutzes in den weiteren Ausführungen.

Abgrenzung von anderen öffentlichen Freizeitangeboten, Festen und Jahrmärkten hinsichtlich möglicher Infektionsrisiken

In Freizeitparks ist das Freizeitangebot in einem **nach außen abgeriegelten Gelände** konzentriert, welches nur gegen Zahlung eines Eintrittsentgeltes und kontrolliert genutzt werden kann. Freizeitparks können demnach von frei zugänglichen öffentlichen Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen klar abgegrenzt werden.

Ein weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist die **feste Installation** an einem Ort. Hierdurch sind **Freizeitparks zusätzlich zum abgeriegelten Gelände** auch von temporären **Volksfesten und Jahrmärkten** abzugrenzen, die zum überwiegenden Teil mit ähnlichen Attraktionen, wie z.B. den Fahrattraktionen, agieren.

Auch zu öffentlichen Veranstaltungen wie **Konzerten oder Sportveranstaltungen** sind Freizeitparks **klar abzugrenzen**. Feste Start- und Endzeitpunkte, zu denen alle Besucher gleichzeitig an- und abreisen und die die Einhaltung von Abständen zwischen Personen somit deutlich schwieriger gestalten, gibt es in Freizeitparks nicht. Gleiches gilt für die Nutzung von sanitären Einrichtungen, die bei Veranstaltungen - je nach Art der Veranstaltung - in den Pausen besonders stark frequentiert sind. Ebenso konzentrieren sich die Besucher in Freizeitparks nicht auf einzelne Hotspots (wie z.B. vor Bühnen bei Konzerten), sondern verteilen sich auf das gesamte, oftmals weitläufige Gelände.

Auch im Besucherverhalten unterscheiden sich Freizeitparks deutlich von Veranstaltungen. Gegenüber Tanzveranstaltungen oder Konzerten ist die körperliche Anstrengung der Besucher in Freizeitparks zumeist deutlich geringer einzuordnen. Die Interaktion zwischen den Besuchern untereinander ist ebenso keinesfalls mit der Kontakthäufigkeit und Intensität bspw. auf Messen vergleichbar.

Sozialen Gruppen - zumeist Familien - bleiben in Freizeitparks in der Regel unter sich. Diese sind ferner zumeist einem Haushalt zuzuordnen, was keine Steigerung des Infektionsrisikos



innerhalb der Gruppe nach sich zieht. Nach internen Erhebungen von Freizeitparks kommt der durchschnittliche Besucher als Teil einer Gruppe von 3,1 bis 3,6 Personen.

Aufgrund der Geschlossenheit und Abgrenzung nach außen sowie der kontrollierten und jederzeit steuerbaren Abläufe im Inneren können Freizeitparks auch hinsichtlich möglicher Infektionsrisiken klar von öffentlichen Spiel-, Sport und auch Freizeiteinrichtungen sowie temporären Volksfesten und Jahrmärkten **abgegrenzt** werden.

Zur Sichtbarmachung der Unterscheidbarkeit und Abgrenzung zu anderen Freizeitangeboten finden sich in nachfolgender Tabelle ausgewählte Freizeitangebote im Vergleich

Angebot	Beschreibung des Angebots	Charakterisierung des Angebots im Hinblick auf Infektionsrisiken	Kontrollierbarkeit von Infektionsrisiken
Klassische Freizeitparks	Abgeschlossene betriebliche Anlagen zur Freizeitgestaltung mit Einrichtungen und Angeboten wie Fahrattraktionen, Shows, Tieren, Sportanlagen, Gastronomie, Freiflächen, Übernachtungsmöglichkeiten etc.	• Insgesamt mäßiges bis mittleres Infektionsrisiko aufgrund hoher Ablauf- und Kontaktkontrolle, großem Platz- und Freiraumangebot für jeden einzelnen Besucher und leicht realisierbare Einhaltung von Mindestabständen, Maßnahmen zur Entzerrung der Gästeströme und hoher Hygienestandards • Kontrolle, Steuerung und Erfassbarkeit der Besucherströme bis hin zur Möglichkeit individueller Kontaktverfolgung	• Gute Kontrollierbarkeit des Infektionsrisikos durch standardisierte Organisations- und Ablaufprozesse sowie bereits bestehende Gesundheits- und Sicherheitsmechanismen in Freizeitparks • Sicherstellung aller gesundheits- und sicherheitsrelevanter Abläufe und Maßnahmen durch einen Betreiber mit Hausrecht
Feste, Jahrmärkte und andere Großveranstaltungen	Einmalige oder wiederkehrende Veranstaltungen mit stationärem oder mobilem Durchführungsort wie Feste und Jahrmärkte, Konzerte und Festivals, Sportfestivals und -veranstaltungen etc.	• Hohes Infektionsrisiko aufgrund hoher und oftmals großer Personenzahl auf engem Raum sowie geringer Kontaktkontrolle	• Geringe Kontrollierbarkeit des Infektionsrisikos aufgrund i.d.R. hoher Personendichte sowie zeitlicher und räumlicher Konzentration der Besucher • Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht kontrollierbar
Tierparks, Wildparks und Zoos	Öffentliche oder private Anlagen mit Tiergehegen, Grünflächen, Wegen, Ruhe- und	• Geringes Infektionsrisiko aufgrund leichter Einhaltung von Mindestabständen, geringer Aerosolexposition und zumeist	• Gute Kontrollierbarkeit durch Kontrolle und ggf. Sanktionierung bei Nichteinhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Einzelbestandteile, wie z.B. Kinder-

	Spieleinrichtungen. Oftmals mit angeschlossener Gastronomie	abgeschlossenen Personengruppen, leicht realisierbare Maßnahmen zur Entzerrung der Gästeströme	spielplätze oder Gastronomie bedürfen u.U. einer gesonderten Bewertung
Outdoor-Angebote	Freie oder organisierte ebenso wie kostenfreie oder kostenpflichtige Aktivitätsangebote in der Natur, wie z.B. Wandern (geführt oder ungeführt), Kanutouren, Naturbeobachtung etc.	• Geringes Infektionsrisiko aufgrund leichter Einhaltung von Mindestabständen, geringer Aerosolexposition und kleinen Personengruppen	• Geringe Kontrollierbarkeit der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen über Hinweise und Hinweis und Verhaltensgebote hinaus
Parks und Gärten	Öffentlich zugängliche Grünanlagen mit Wegen, Ruhe- und Spieleinrichtungen	• Geringes Infektionsrisiko aufgrund leichter Möglichkeit zur Einhaltung von Mindestabständen, geringer Aerosolexposition und kleinen Personengruppen	• Gute Kontrollierbarkeit durch Kontrolle und ggf. Sanktionierung bei Nichteinhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Einzelbestandteile, wie z.B. Kinderspielplätze bedürfen u.U. einer gesonderten Bewertung



Typologien von Freizeitparks und spezifische Risikobewertung

Für eine Einordnung des Infektionsrisikos mit COVID-19 in Freizeitparks ist zunächst eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Angebotstypen von Freizeitparks erforderlich. Dazu werden nachfolgend die typenspezifischen Charakteristika und Rahmenbedingungen für konkrete Schutzmaßnahmen zur Senkung der Infektionsrisiken analysiert.

Hierfür werden Parameter vorangestellt, welche die Ausbreitung von COVID-19 vermindern oder auch begünstigen können. Selbstverständlich kann an dieser Stelle nur eine allgemeine Einordnung der Angebotstypen erfolgen.

Ferner scheint eine regionalspezifische Risikobewertung für Freizeitparks im Einzelfall ebenfalls sinnvoll. Eine finale Einordnung für spezifische Parks und deren individuelle Risikobewertung ist entsprechend einzelfallbezogen vorzunehmen.

Tabelle 1: Rahmenbedingungen für Maßnahmen zu Senkung der Infektionsrisiken nach Angebotstypen, Statusbewertung vor Maßnahmengreifung

Angebotstyp	Angebots-schwerpunkte	Mitglieder des VDFU in Deutschland	Körperliche Aktivierung der Besucher	Kontaktrisiko mit anderen Personen	Angebote überwiegend Indoor oder Outdoor	Kontrollierbarkeit der Ablaufprozesse	Notwendigkeit für ergänzende Schutzmaßnahmen (Detaillausführungen in Kapitel 3)
Skala			gering bis erhöht	gering bis erhöht	Indoor / Outdoor	wenig kontrollierbar bis sehr gut kontrollierbar	
Relevanz			Virusverbreitung bei hoher körperlicher Aktivität begünstigt	Virusverbreitung insb. durch Nähe und körperlichen Kontakt	Virusverbreitung bei hoher Durchlüftung gehemmt	Umsetzung von Schutzmaßnahmen wie Abstände, Hygienemaßnahmen etc.	
Freizeit- und Themenparks	Fahrattraktionen, Shows, Events, Gastronomie, ggf. Übernachtungsangebote	40	mittel	mittel	Outdoor	sehr gut kontrollierbar	mittel , mit Einschränkungen, hohe Kontrollierbarkeit der Ablaufprozesse
Erlebniswelten und Brandlands	Informations- und Erlebnisinszenierungen, Museen, Events, Gastronomie	14	gering	gering	Indoor	sehr gut kontrollierbar	gering mit Einschränkungen, hohe Kontrollierbarkeit der Ablaufprozesse
Indoorspiel-parks	Spieleinrichtungen, Gastronomie	6	erhöht	erhöht	Indoor	eingeschränkt kontrollierbar	erhöht , aufgrund geringer Kontrollierbarkeit des Gästeverhaltens
Sportparks	Sportanlagen, Wellness- und Präventionseinrichtungen	-	erhöht	erhöht	Outdoor	gut kontrollierbar	mittel mit Einschränkungen, hohe Kontrollierbarkeit der Ablaufprozesse
Tierparks, Wildparks und Zoos	Tiergehege, Spieleinrichtungen, Gastronomie	12	gering	gering	Outdoor	sehr gut kontrollierbar	gering , mit geringen Einschränkungen
Aquarien	Aquarien, Gastronomie	8	gering	mittel	Indoor	sehr gut kontrollierbar	mittel , mit Einschränkungen, hohe Kontrollierbarkeit der Ablaufprozesse

Auf Grundlage der vorgenommenen allgemeinen Risikobewertung kann für Freizeitparks entsprechend weiterer touristischer Angebotssegmente eine **stufenweise Wiedereröffnung** in Betracht gezogen werden.

Grundsätzlich könnten Angebotstypen mit geringem Infektionsrisiko nach individueller Prüfung und Auflagenerfüllung durch die jeweiligen Anlagen vergleichbar mit Parkanlagen oder Museen zu einem früheren Zeitpunkt wiedereröffnet werden.

Angebotstypen mit erhöhtem Infektionsrisiko bedürfen der Erfüllung höherer Gesundheit- und Sicherheitsmaßnahmen. Die Wiedereröffnung kann zur Reduzierung des Infektionsrisikos erst zu einem späteren Zeitpunkt vergleichbar mit Sport- und Großveranstaltungen erfolgen.

2.2 Infektionsschutz: Funktionsprinzipien in Freizeitparks

Freizeitparks arbeiten nach grundlegenden Ordnungs- und Funktionsprinzipien, die die Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen absichern.

Ordnungsprinzipien

- **Freizeitparks sind umgrenzte und kontrollierte Räume**

Freizeitparks sichern und überwachen ihr Gelände durch Zutrittsbarrieren wie Zäune, Mauern, Außenwände von Gebäuden u.Ä. Der Zutritt ist ausschließlich nach vorheriger Zutrittskontrolle und Legitimation möglich. Ein unkontrollierter Zutritt zu den Einrichtungen ist demnach nicht möglich. Dies wird durch speziell geschultes, eigenes und ergänzendes Sicherheitspersonal abgesichert.



Abbildung 4: Typische Situation vieler Freizeitparks: Lage in ländlichen Räumen, zentrale Anreise über weitläufige Parkplätze, abgetrennte Bereiche und ein umzäuntes Areal



- **Ausübung des Hausrechts**

Freizeitparks verfügen über das gesetzlich verankerte Hausrecht. Das Hausrecht umfasst alle Befugnisse, darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer privaten Örtlichkeit gestattet und wem dieser verwehrt wird, sowie die Befugnis, ein Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen. So wären Freizeitparks in der Lage, die Nutzung der Anlagen u.a. an Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mundschutzes oder auch die Nutzung einer Kontakt-Tracing-App zu knüpfen.

- **Überwachung und Kontrolle**

Die Einhaltung von bestehenden Regelungen und Geboten wird in allen deutschen Freizeitparks durch eigenes und ergänzendes speziell geschultes Sicherheitspersonal sichergestellt. Die Überwachung zur Einhaltung neuer Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen durch das Personal kann auch kurzfristig in die Überwachungsprozesse integriert und umgesetzt werden. Die enge Zusammenarbeit und optimale Prozesse in der Zusammenarbeit mit Polizei und Rettungsdiensten sind in allen deutschen Freizeitparks selbstverständlich.

- **Organisation**

Alle Organisations- und Ablaufprozesse sind in deutschen Freizeitparks umfassend dokumentiert und innerhalb der Unternehmen standardisiert. Dies ermöglicht eine detaillierte Identifikation und Optimierung gesundheitsrelevanter Kontaktpunkte für Gäste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Zusammenarbeit mit Partnern in allen Bereichen.

Funktionsprinzipien

- **Einlasskontrolle**

Standardisierte Prozesse der Einlasskontrolle ermöglichen die Integration, Aufforderung und verpflichtende Umsetzung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen durch Gäste der Freizeitparks. Bei Zuwiderhandlung kann der Zugang zu den Einrichtungen verwehrt werden.

- **Besuchersteuerung**

In der zeitlichen und räumlichen Steuerung von Besucherströmen liegt eine Grundaufgabe der Qualitätssicherung in Freizeitparks. Um Warteschlangen an einzelnen Attraktionen oder beispielsweise in der Gastronomie zu vermeiden, die das Besucherlebnis und die wahrgenommene Erlebnisqualität beeinträchtigen könnten, setzen Freizeitparks auf bewährte ebenso wie zukunftsweisende Maßnahmen der Besuchersteuerung. Hier sind differenzierte Pricing-Modelle und der Online-Verkauf von Tickets zum Ausgleich von Spitzenzeiten und Spitzentagen oder der Vermeidung von Kassenschlangen ebenso zu nennen, wie psychologisch geschickte und dennoch funktionale Wegeführungen innerhalb der Anlagen. Der Einsatz digitaler Besucherlenkungsinstrumente wie zur Planung des Aufenthalts mit Echtzeitempfehlungen zur Minimierung

von Wartezeiten in allen Parkbereichen bringen die Besucherlenkung in eine neue Qualität. Diese Instrumente, deren Ziel vor allem die Vermeidung von Menschenansammlungen auf dem Weg zum und in den Parkanlagen ist, können unmittelbar auch für den Infektionsschutz eingesetzt werden. Die zeitweise Absperrung einzelner Park- und Angebotsbestandteile bei ggf. höherem Risiko wird dabei im Zuge der Besucherlenkung selbstverständlich immer in Betracht zu ziehen.

- **Hygienekontrolle**

Mit umfassenden Hygienemaßnahmen wie regelmäßigen und dokumentierten Kontrollen der Sanitärbereiche, berührungslosen Sanitäranlagen, Einwegartikeln in Sanitär, Kleinkind oder auch Gastronomiebereichen oder auch schon vor der Corona-Pandemie zahlreichen Hygiene- und Desinfektionsstationen sowie -spendern stellen heutige Freizeitparks entlang dokumentierter und strenger Hygienepläne ein sorgenfreies und hygienisch einwandfreies Freizeiterlebnis sicher. Auch in diesem Bereich erlaubt die Standardisierung der Abläufe und die zugehörige Prozessdokumentation auch kurzfristig die problemlose Identifikation und Schließung möglicher Schwachstellen. Um der aktuellen Situation in besonderer Weise Rechnung zu tragen, können diese Hygienestandards und -kontrollen, die bereits heute über den Standard von Einrichtungen mit vergleichbaren Infektionsrisiken, wie z.B. Einkaufshäuser oder Museen, hinausgehen, durch die Freizeitparks jederzeit individuell erneut bewertet und weiter gesteigert werden.



Abbildung 5: Weitläufige Besucherführung, Möglichkeit zur Steuerung der Besucher

- **Information und Kommunikation**

Freizeitparks informieren und kommunizieren mit Gästen und weiteren Interessierten über eine Vielzahl eigener und fremder Kommunikationskanäle. Durch soziale Medien, Public Relations, klassische Unternehmens- und Produktkommunikation, aber auch die Pflege großer Fan-Communities sowie umfassende Netzwerke- und Verbandsaktivitäten verfügen Freizeitparks über sehr enge Kundenbeziehungen. Alle



erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen für einen Parkbesuch können vorab, währenddessen und danach über diese Kanäle zielgerichtet den Besuchern kommuniziert werden.

Zwischenfazit

Freizeitparks verfügen bereits aus der Zeit vor der Corona-Pandemie über **Prozesse, Qualitäts- und Sicherheitsmechanismen** zum Schutz von Gästen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie von Lieferanten und Partnern, die in vielen Bereichen **weit über die gesetzlichen Bestimmungen** für einzelne Angebotsbereiche hinausgehen.

Infobox: Günstige Voraussetzungen für den Infektionsschutz in Freizeitparks

- Möglichkeit individueller Zutrittsregelungen im Rahmen des **Hausrechts** und Umsetzung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen durch den jeweiligen **Betreiber**
- Kontrolle der Besucher und Besucherzahlen durch **umgrenzten und kontrollierten Raum** sowie optimale Maßnahmen der **Besucherlenkung**
- **Vorhandene Strukturen, Ressourcen und Prozesse** zur Einhaltungsüberwachung und Kontrolle von Maßnahmen
- Hochgradig **standardisierte Prozesse** und Abläufe erleichtern die Identifikation und Behebung möglicher Schwachstellen im Infektionsschutz
- Bereits heute **hohe Hygienestandards, Prozesse und Erfahrungen** in der Umsetzung
- Gezielte Kommunikation mit dem Besucher vor, während und nach dem Parkbesuch

Aufgrund hoher **Standardisierung** und ergänzender **Kontrolle** sowohl der Organisation als auch der Ablaufprozesse und der Möglichkeit, in jedem Betriebs- und Angebotsteil **direkt und unmittelbar alle erforderlichen Schutzmaßnahmen** nach den Empfehlungen der zuständigen Behörden und Gesundheitsorganisationen umzusetzen, bieten Freizeitparks **besonders günstige Voraussetzungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes** für Gäste ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Partner und Lieferanten. Damit bieten Freizeitparks eine **risikoarme Möglichkeit der Freizeitgestaltung** und aufgrund der breiten Information und Kommunikation eine besondere Chance zur Steigerung der Akzeptanz der insgesamt starken Einschränkungen des öffentlichen Lebens.



3. Umsetzung des Infektionsschutzes in Freizeitparks

3.1 Prozessuale Betrachtung

Freizeitparks und -unternehmen stellen, wie ausgeführt, einen **ausgesprochen speziellen touristischen Angebotsbereich** dar. Dieser ist von anderen, deutlich weniger kontrollierbaren touristischen Angebotsbereichen im Hinblick auf die **Möglichkeiten der Umsetzung und Einhaltung von Schutz- und Hygienebestimmungen** deutlich abzugrenzen. Der Besuch von Freizeitparks und -unternehmen stellt im Unterschied zu anderen touristischen Angebotsbereichen ein **kontrolliertes** und im Hinblick auf die Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen **kontrollierbares Freizeiterlebnis** dar.

Die folgenden Ausführungen verdeutlichen dies anhand einer Betrachtung der im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit der Schutz- und Hygienebestimmungen wesentlichen Prozesse.

Infobox: Übersicht über die im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit der Schutz- und Hygienebestimmungen relevanten Prozesse:

- **Kundenkommunikation:** Optimale Ansprache und Vorbereitung der Kunden auf einen Besuch des Freizeitparks und die spezifische Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen
- **Ticketing, Registrierung, Nachverfolgung:** Besuchererfassung im Wege des durch Online-Ticketkaufs vorab und persönlicher Registrierung im Eingangsbereich, Unterstützung von Nachverfolgung und Kontakt-Tracing
- **An- und Abreise:** Lagebedingt maximaler Anteil von Anreisen im Wege des motorisierten Individualverkehrs
- **Zugang und Einlasskontrolle:** Hohe Gestaltbarkeit der Zugänge im Hinblick auf parkspezifisch zulässige Besucherfrequenzen sowie Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf die Schutz- und Hygienebestimmungen
- **Besucherlenkung:** Leichte Besucherlenkung und -steuerung durch Orientierungs- und Informations-Services innerhalb der Freizeitparks und -unternehmen
- **Schutz- und Hygienemaßnahmen:** Gewährleistung hoher Hygienestandards in allen Betriebsbereichen für Mitarbeiter und Gäste
- **Qualitäts- und Krisenmanagement:** Beste Regelbarkeit, Standardisierbarkeit und Überprüfbarkeit der Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen in den Parks und Unternehmen

Kundenkommunikation

Freizeitparks richten ihre Kundenkommunikation auf eine besonders **enge Kundenbindung** aus. Die im Rahmen von Information und Marketing-Kommunikation eingesetzten **digitalen Medien** erreichen (potenzielle) Besucher direkt. Stammgäste, aber auch potenzielle Besucher können über entsprechende CRM-Systeme oft direkt angesprochen werden.

Diese für die Tourismusbranche außergewöhnliche Kundenansprache und -bindungsmechanismen können für die Information der Besucher über die Rahmenbedingungen eines **risikoarmen Freizeitparkbesuchs genutzt** werden. Potenzielle Besucher können damit **aufgeklärt und sehr spezifisch auf ihren Besuch vorbereitet** werden.

Ticketing und Registrierung

Besucher von Freizeitparks können unter die Voraussetzung einer **Registrierung der Besucher** mit Kontaktangaben gestellt werden. Die Umsetzung kann im Wege des **Online-Verkaufs von Tickets oder im Eingangsbereich durch entsprechende Erfassung** erfolgen. Um Wartezeiten und damit angesichts der erforderlichen Abstandswahrung unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden, könnte der Vorab-Kauf mit Registrierung preislich deutlich attraktiver gestaltet werden. Gleichzeitig kann die persönliche Registrierung im Eingangsbereich durch räumliche Entzerrung und Gestaltung der Serviceprozesse kontrolliert und sicher gestaltet werden (siehe unten: Zugang).

Die **Nachverfolgung und das Kontakt-Tracing von Besuchern** kann bei Bereitstellung entsprechender COVID-19-spezifischer Gesundheits-Apps unterstützt werden. Infektionsketten lassen sich über die Registrierung vorab leichter nachverfolgen. Zudem könnte die Nutzung von COVID-19-spezifischer Gesundheits-Apps unterstützt werden, wenn hierzu entsprechende gesetzliche Anforderung vorliegen. Dies könnte mittels Selbstauskünften des Besuchers unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte geschehen.



Abbildung 6: Einlasszeit und Anzahl der Personen sind kontrollierbare Faktoren

An- und Abreise

Durch die Lage der Freizeitparks und -unternehmen im ländlichen Raum ist der Anteil von An- und Abreisen über den **motorisierten Individualverkehr mit PKW ausgesprochen hoch**. In vielen Betrieben liegt der Anteil bei deutlich über 80%. Die Anreise per PKW vermeidet hohe Infektionsrisiken, wie sie bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bestehen. Durch entsprechende Lenkung der mit PKW ankommenden Besucher im Zufahrtsbereich und auf den betriebseigenen Parkplätzen kann zudem eine **räumliche und zeitliche Entzerrung der An- und Abreisen** erfolgen.



Abbildung 7: Weitläufige Parkplätze und zeitversetzte Anreise ermöglichen Steuerung der Besucherströme

Zugang und Einlasskontrolle

Der Zugang zu den Freizeitparks und -unternehmen ist in hohem Maße geregelt. Zutritt haben nur Registrierte im Sinne der obigen Ausführungen. Darüber hinaus können zur Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen **parkspezifisch maximal zulässige Besucherfrequenzen**, die die gebotene Abstandswahrung ermöglichen, definiert und von den Betreibern **durchgesetzt** werden.



Abbildung 8: Eingangsbereiche bieten Möglichkeiten zu kontrolliertem Einlass

Bargeld- und kontaktlose Bezahlung soll sichergestellt werden. Bargeldzahlungen dürfen nur von vorab definierten Mitarbeitern angenommen werden, die mit Handschuhen arbeiten.

Im Zugangsbereich können darüber hinaus **Einweisungen und Kontrollen** der Besucher zur Umsetzung der Schutz- und Hygienebestimmungen durchgeführt werden (Maskenpflicht, Abstandswahrung, Desinfektion, besondere Regelungen im Park). Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen kann von entsprechend geschultem Personal der Besuch verwehrt werden. Eine entsprechende Kontrolle der Körpertemperatur kann erwogen werden.

Besucherlenkung

Die Größe der Freizeitparks lässt eine sehr spezifische Besucherlenkung entsprechend den Schutzbestimmungen zu. Innerhalb der Freizeitparks und -unternehmen existieren zudem **ausgefeilte Prozesse der Besucherlenkung**. Teils sind diese dynamisch und proaktiv ausgerichtet. Sie ermöglichen daher eine aktive Lenkung zur Vermeidung von Frequenzspitzen und Wartezeiten an bestimmten Attraktionen und die gezielte Information der Besucher auf ihrer Reise durch den Park.

Einige Freizeitparks verfügen bereits über **digitale Besucherlenkonzepten**. Teils ist hierbei bereits eine Aussteuerung von Echtzeit-Informationen über sämtliche Informationspunkte innerhalb der Parks und entsprechende Park-Apps möglich.

Diese Voraussetzungen zur Besucherlenkung können eingesetzt werden, um Besuchersteuerung und -information zur optimalen Einhaltung der Schutz- und Hygienebestimmungen sicherzustellen.

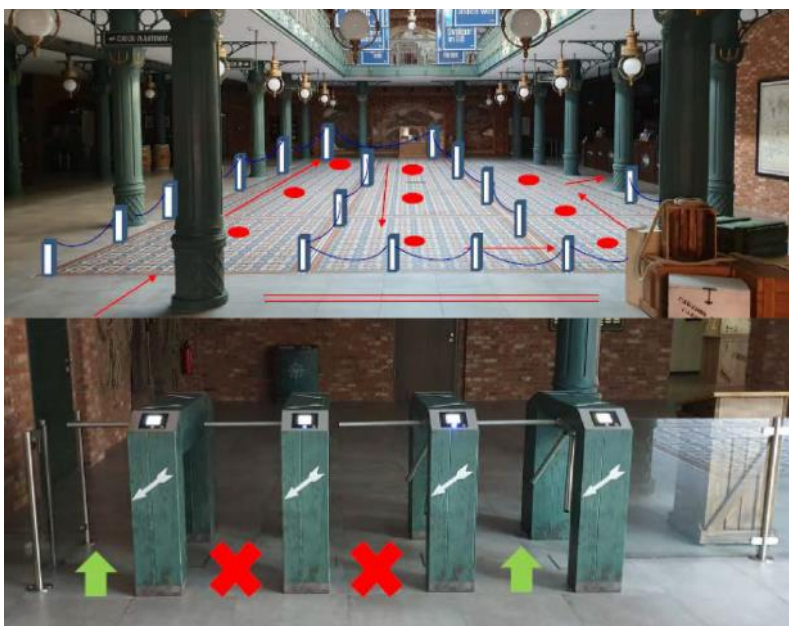


Abbildung 9: Leicht realisierbare Möglichkeiten der Besucherlenkung

Schutz- und Hygienemaßnahmen

In den Freizeitparks und -unternehmen in Deutschland lassen sich **die erforderlichen Hygienestandards in den meisten Betriebsbereichen** gewährleisten. Hierzu gehören Maßnahmen des Mitarbeiterschutzes ebenso, wie ein umfassendes Schutz- und Hygieneprogramm für alle Betriebsbereiche (siehe Kapitel 3.2). Ein **den erforderlichen Standards entsprechendes Schutz- und Hygieneprogramm** ist zu erarbeiten und umfassend zu dokumentieren. Beispiele sind das Aufstellen von Desinfektionsspendern, die deutliche Erhöhung der Reinigungsfrequenzen in sanitären Einrichtungen, Desinfektion von kontaktintensiven Gegenständen in allen Betriebsbereichen sowie die Sperrung von Betriebsbereichen, bei denen die Schutz- und Hygienebestimmungen nicht hinreichend eingehalten werden können.



Abbildung 10: Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch in Fahrattraktionen

Der **persönliche Schutz der Mitarbeiter** umfasst das verpflichtende Tragen von Schutzmasken und -handschuhen, die Abstandswahrung und den Plexiglasschutz an allen Kontaktstellen zwischen Mitarbeitern und Besuchern. Die Mitarbeiter können über Arbeitsanweisungen dazu verpflichtet werden, ihren Gesundheitszustand z.B. über regelmäßiges Fiebermessen und eine entsprechende Dokumentation mit Meldepflicht bei Auffälligkeiten zu überwachen. Eine intensive Qualifizierung der Mitarbeiter auf die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen wird sichergestellt.

Qualitäts- und Krisenmanagement

Viele Freizeitparks und -unternehmen verfügen über ausgefeilte Grundlagen für das Qualitäts- und Krisenmanagement. Viele der größeren Parks sind nach anerkannten **Qualitätssystemen zertifiziert**, verfügen über dementsprechend aufwändige Protokolle der Qualitätssicherung und betreiben eine aufwändige Dokumentation des Qualitäts- und Prozessmanagements. **Schulungen und weitere Qualifizierungsmaßnahmen des Personals** sind obligatorisch. **Protokolle für das Krisenmanagement und spezifische Notfälle** sind ebenfalls oft vorhanden.



Die Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Hygienebestimmungen sowie Mechanismen des Krisenmanagements können auf Basis der vorhandenen Grundlagen systematisch, sicher, verlässlich und behördlich nachprüfbar **in bestehende Betriebsabläufe integriert** werden. Bei Bedarf können relevante Betriebsabläufe verändert und umgesetzt werden.

Entsprechende **Vereinbarungen mit Ordnungsbehörden** lassen sich übergreifend und betriebsspezifisch treffen.

3.2 Betrachtung nach Angebotsbereichen

Differenzierung der Angebotsbereiche

Betrachtet man die Freizeitparks und -unternehmen nach Angebotsbereichen, so ergibt sich, wie in Kapitel 2 ausgeführt, entsprechend der Verschiedenartigkeit der Anlagentypen ein differenziertes Bild. Um die Infektionsrisiken und die erforderlichen und machbaren Maßnahmen zum Infektionsschutz richtig einzuordnen zu können, sollen an dieser Stelle **die wichtigsten Angebotsbereiche in Freizeitparks und -unternehmen** einer vertieften Betrachtung unterzogen werden. Hierbei handelt es sich um:

- **Fahrattraktionen:** bewegungs- und kontaktintensive Fahrattraktionen, z.B. Achterbahnen; bewegungs- und kontaktarme Fahrattraktionen
- **Shows:** kontaktintensive Shows, z.B. Paraden und Straßenanimationen; kontaktärmere Shows, z.B. kleinere Vorführungen mit Möglichkeit zur Abstandswahrung
- **Indoor-Vergnügungsangebote**
- **Museen und Ausstellungen**
- **Tierhäuser**
- **Eingangsbereiche**
- **Shops**
- **Außenbereiche**
- **Tiergehege**
- **Spielplätze**
- **Beherbergung**
- **Gastronomie**



Infektionsrisiken und Maßnahmen zum Infektionsschutz

Diese Angebotsbereiche gilt es nunmehr im Hinblick auf Infektionsrisiken in drei Schritten zu bewerten:

- allgemeine segmentspezifische Risikobewertung
- mögliche Maßnahmen zum Infektionsschutz
- Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen zum Infektionsschutz

Im Ergebnis lassen sich die verbleibenden Risiken nach Durchführung der Maßnahmen zum Infektionsschutz verdeutlichen. Aus dieser Einordnung ergibt sich, immer in Verbindung mit der in Kapitel 3.1 vorgenommenen prozessualen Betrachtung, eine substanzielle Grundlage für die Bewertung der Freizeitparks und -unternehmen.

Tabelle 2: Bewertung der Angebotsbereiche von Freizeitparks im Hinblick auf Infektionsrisiken

Angebotsbereich	Allgemeine Risikobewertung	Maßnahmen zum Infektionsschutz	Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen
Fahrattraktionen	- Nichteinhaltung der gebotenen Kontaktdistanzen an neuralgischen Engstellen, wie z.B. Warteschlangen, Ein-/Ausgänge, sowie bei der Nutzung der Fahrattraktionen - Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen (z.B. Geländer, Sicherheitsschließbügel usw.) - Infektionsrisiko durch Aerosolexposition bei Betrieb bewegungs- und kontaktintensiver Fahrattraktionen	- Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete - Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung - Veränderung der relevanten Besucherführung an neuralgischen Engstellen - Händedesinfektion durch die Besucher vor Nutzung, Desinfektion von berührungintensiven Stellen - kontrollierte Verringerung der Fahrgästzahlen und räumlich distanzierte Besetzung der Sitzplätze	- Risiken können durch konsequente Umsetzung von Schutzbestimmungen verringert werden, geringe Risiken bei bewegungs- und kontaktarmen Fahrattraktionen. - Risiken, u.a. auch in Verbindung mit Maskenverlust / -verrutschen bei bewegungs- und kontaktintensiven Fahrattraktionen, Einzelbewertung bei bewegungs- und kontaktintensiven Fahrattraktionen sowie der räumlichen Gegebenheiten vor Ort erforderlich. - Vorübergehende Außerbetriebnahme einzelner bewegungs- und kontaktintensiver Fahrattraktionen ist bei nicht hinreichend möglicher Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz zu prüfen und ggf. erforderlich.
Shows	Kontaktdistanzen im Zuschauerbereich und an neuralgischen Engstellen sowie bei kontaktintensiven Shows mit erschwerter Abstandswahrung	- Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete - Kennzeichnung von Mindestabständen, räumliche Distanzierung der Besucher durch Stellung distanzierte Anordnung von Plätzen / Freiplätzen zwischen den Plätzen - Veränderung der relevanten Besucherführung an neuralgischen Engstellen	- Bei kontaktintensiven Shows mit großer Besucherzahl auf engem Raum ist ein Aussetzen der Shows zur Einhaltung der Schutzbestimmungen möglich. - In Kombination der Maßnahmen Maskenpflicht, distanzierte Anordnung von Plätzen sowie Besucherführung an neuralgischen Engstellen können die Infektionsrisiken bei kontaktarmen Shows mit Möglichkeiten zur Abstandswahrung minimiert werden, vergleichbar zu kulturellen Outdoor-Veranstaltungen.

Angebotsbereich	allgemeine Risikobewertung	Maßnahmen zum Infektionsschutz	Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen
Indoor-Vergnügungsangebote	• Nichteinhaltung der gebotenen Kontaktdistanzen an Engstellen, bei Nutzung der Indoor- Einrichtung sowie der einzelnen Attraktionen • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen (z.B. interaktive Spielgeräte, Sportgeräte usw.) • Infektionsrisiko durch Aerosolexposition in geschlossenen Räumen und bei Nutzung der Angebote	• Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete • Begrenzung der gleichzeitig in der Indoor- Einrichtung anwesenden und der eine Attraktion jeweils nutzenden Besucher • Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung • Veränderung der relevanten Besucherführung an neuralgischen Engstellen • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen	• Risiken können durch konsequente Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen verringert werden. • Anlagenspezifische Risiken bei Indoor-Angeboten mit geringer Kontaktintensität und Aktivierung der Besucher stellen sich im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einhaltung der Schutzbestimmungen risikoarm dar. • Bei aktivierungsstarken Indoor-Angeboten mit hohen Kontaktintensitäten wird eine Einzelbewertung empfohlen. • Eine vorübergehende Außerbetriebnahme einzelner Einrichtungen und innerhalb bestimmter Attraktionen ist bei nicht hinreichendem Infektionsschutz zu prüfen.
Museen und Ausstellungen oder Tierhäuser	• Nichteinhaltung der gebotenen Kontaktdistanzen an Exponaten und Engstellen • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen (z.B. interaktive Exponate) • Infektionsrisiko durch Aerosolexposition in geschlossenen Räumen	• Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete • Begrenzung der gleichzeitig Anwesenden • Kennzeichnung von Mindestabständen vor Exponaten, Kontrolle der Abstandswahrung • Besucherführung für geringe Kontaktdichten • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen	• In Kombination der Maßnahmen Masken- und Handschuhpflicht, Desinfektion, Distanzkontrolle, Besucherbegrenzung, Besucherführung, können die Infektionsrisiken minimiert werden. • Das Infektionsrisiko stellt sich nach Umsetzung der Maßnahmen vergleichbar zu Ateliers, Bibliotheken sowie öffentlichen Museen und Ausstellungen dar.

Angebotsbereich	allgemeine Risikobewertung	Maßnahmen zum Infektionsschutz	Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen
Eingangsbereiche	• Nichteinhaltung der gebotenen Kontaktdistanzen an Engstellen • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen (z.B. Türklinken usw.)	• Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete • Spuckschutz durch Plexiglaswände • Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung • Veränderung der relevanten Besucherführung an neuralgischen Engstellen • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen • bargeldlose Zahlung	• Risiken können durch konsequente Umsetzung der Schutz- und Hygienebestimmungen, wie nebenstehend, minimiert werden. • Risikoeinschätzung vergleichbar Einzelhandelsgeschäften.
Shops	• Risikobewertung vergleichbar zum Einzelhandel	• Umsetzung eingeführter Maßnahmen zum Infektionsschutz im Einzelhandel	• beherrschbare Infektionsrisiken bei Umsetzung der bereits im Einzelhandel eingeführten Maßnahmen.

Angebotsbereich	allgemeine Risikobewertung	Maßnahmen zum Infektionsschutz	Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen
Außenbereiche	• Kontaktdistanzen an neuralgischen Engstellen • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen (z.B. Eingangsgatter)	• Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete • Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung • Veränderung der Besucherführung an neuralgischen Engstellen • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen	• In Kombination der nebenstehenden Maßnahmen können die Infektionsrisiken deutlich minimiert werden.
Tiergehege	• Kontaktdistanzen im Zuschauerbereich, an neuralgischen Engstellen, an Fütterungsstellen usw. • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen (z.B. Eingangsgatter, Futterautomaten usw.)	• Maskenpflicht für Besucher / Bedienstete • Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung • Veränderung der Besucherführung an neuralgischen Engstellen • Begrenzung der gleichzeitig in Tiergehegen anwesenden Besucher • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen	• In Kombination der nebenstehenden Maßnahmen können die Infektionsrisiken deutlich minimiert werden. • Orientierung an den Zulassungsbeschränkungen der Bundesländer für Tierparks.
Spielplätze	• Risikobewertung vergleichbar zu Spielplätzen im öffentlichen Raum	• Orientierung an den Schutzbestimmungen für Spielplätze im öffentlichen Raum	• Beurteilung der Infektionsrisiken entsprechend den Bewertungen für Spielplätze im öffentlichen Raum.

Angebotsbereich	allgemeine Risikobewertung	Maßnahmen zum Infektionsschutz	Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen
Beherbergung	• Nichteinhaltung der gebotenen Kontaktdistanzen • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen und in den Unterkünften • Infektionsrisiko durch Aerosolexposition in geschlossenen Räumen	• grundsätzliche Orientierung an den jeweils geltenden Regelungen und Schutzbestimmungen der Länder für Beherbergungsbetriebe • Maskenpflicht für Besucher und Bedienstete, Handschuhpflicht für Bedienstete • Veränderung der Besucherführung an Laufwegen und neutralgischen Engstellen • Spuckschutz durch Plexiglaswände im Rezeptionsbereich • Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung • Hygienestandards bei Gemeinschaftseinrichtungen z.B. Aufenthaltsbereiche, Bibliotheken • Vermeiden bzw. regelmäßiges Austauschen von mehrfach genutzten Artikeln (z.B. Tagesdecken, Zeitschriftenauslagen, Kofferwagen, Kugelschreibern an der Rezeption usw.) • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen und Gemeinschaftseinrichtungen	• In Kombination der nebenstehenden Maßnahmen können die Infektionsrisiken deutlich minimiert werden. • Ggf. sind Nutzungseinschränkungen/verbote für kontaktintensive Bereiche, wie z.B. Saunen und Fitnessseinrichtungen, zu prüfen.

Angebotsbereich	allgemeine Risikobewertung	Maßnahmen zum Infektionsschutz	Risikobewertung nach Durchführung der Maßnahmen
Gastronomie	• Nichteinhaltung der gebotenen Kontaktdistanzen an Laufwegen und Engstellen • Schmierinfektionen an berührungintensiven Stellen und bei der Ware (z.B. Speisenkarten, Salz-/ Pfefferstreuer usw.) • Infektionsrisiko durch Aerosolexposition in geschlossenen Räumen • Tragen von Schutzmasken durch Gäste in der Gastronomie nicht möglich	• grundsätzliche Orientierung an den jeweils geltenden Regelungen und Schutzbestimmungen der Länder für Gastronomiebetriebe • Maskenpflicht für Besucher und Bedienstete • Handschuhpflicht für Bedienstete • Veränderung der Besucherführung an Laufwegen und neuralgischen Engstellen • Tische gem. dem erforderliche Abstand zwischen Gästegruppen • Nutzung eines Tisches nur durch Personen eines Haushaltes • Kennzeichnung von Mindestabständen, Kontrolle der Abstandswahrung • Regelmäßiges Austauschen und Desinfizieren von mehrfach genutzten Artikeln • Vermeidung von kontaktintensiven Formen der Essensausgabe (Buffets) und Nutzung von Möglichkeiten für die Abstandswahrung durch das Servicepersonal (z.B. Beistelltische für Speisen zur anschließenden Selbstbedienung durch die Gäste) • Händedesinfektion vor Zutritt, Desinfektion von berührungintensiven Stellen • bargeldlose Zahlung	• In Kombination der nebenstehenden Maßnahmen können die Infektionsrisiken verringert werden. • Besondere Risiken ergeben sich durch das nicht mögliche Tragen von Schutzmasken durch die Besucher im Gastronomiebetrieb. Durch Umstellen auf Kantinenmodelle sowie Modelle des Kiosk- und Außer-Haus-Verkaufs können diese Risiken nahezu ausgeschlossen werden.



Infobox: Gesamtbewertung der Angebotssegmente in Freizeitparks

Betrachtet man die dargestellten Angebotssegmente im Hinblick auf die verbleibenden Risiken nach Gewährleistung umfassender Schutz- und Hygienemaßnahmen, so wird deutlich, dass für kontakt- und bewegungsärmere Fahrattraktionen und Shows, Museen und Ausstellungen, Eingangsbereiche, Shops, Außenbereiche und Tiergehege **mit geringem Infektionsrisiko** in Betrieb genommen werden können.

Bei Fahrattraktionen und Indoor-Vergnügungsangeboten sind **individuelle Betrachtungen der jeweiligen Einrichtung** erforderlich, die in Bezug auf die erforderliche Risikoabwägung auch dazu führen können, die jeweilige Einrichtung nicht oder nur mit mehr oder minder starken Einschränkungen wieder in Betrieb zu nehmen.

In Bezug auf Beherbergung und Gastronomie kann Bezug genommen werden auf Risikoabwägungen und Öffnungsüberlegungen, die in über die Freizeitparks und -unternehmen hinausgehend **für das Gastgewerbe** vorgenommen werden.

Insgesamt wird dennoch deutlich, dass eine Reihe von Angebotsbereichen der Freizeitparks und -unternehmen unter Annahme der Umsetzung entsprechender Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für Gäste und Bedienstete, wie aufgezeigt, durchaus **in Betrieb genommen werden können**. Diese Bewertung wird nochmals deutlich verstärkt, wenn die in Kapitel 3.1 vorgenommenen Betrachtungen ergänzend herangezogen werden.



4. Lösungsskizze für die Öffnung von Freizeitparks

Günstige Voraussetzungen für die Umsetzung von Corona-spezifischen Schutz- und Hygienebestimmungen

Im Unterschied zu im Hinblick auf die Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen schwer kontrollierbaren touristischen Angeboten, wie Großveranstaltungen, aber auch touristischen Angeboten im öffentlichen Raum bieten Freizeitparks, wie in den letzten Kapiteln ausgeführt, optimale Voraussetzungen für die Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen. Zusammenfassend wird auf nebenstehende Infobox verwiesen.

Infobox: Umsetzung von Schutz- und Hygienebestimmungen

- **Eigenheiten der Freizeitparks:** umgrenzter und kontrollierter Raum, Ausübung des Hausrechts, Umsetzung, Kontrolle und Nachjustierung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen durch den Betreiber, vorhandene Besucherlenkungssysteme, bereits heute hohe Hygienestandards und Prozesse sowie Erfahrungen
- **Betriebsprozesse der Freizeitparks:** Ausrichtung sämtlicher Betriebsprozesse auf die Gewährleistung hoher Hygienestandards für Mitarbeiter und Besucher, i.E. Kundenkommunikation, Ticketing, Registrierung, Nachverfolgung, An- und Abreise, Zugang und Einlasskontrolle, Orientierungs- und Informations-Services innerhalb der Freizeitparks, Qualitäts- und Krisenmanagement
- **Angebote der Freizeitparks:** Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen entsprechend dem Charakter und den Besonderheiten der Angebote und Einrichtungen der Freizeitparks; Entwicklung und Umsetzung von ausgefeilten, differenzierten, anlagen- und einrichtungsspezifische Maßnahmenplänen entsprechend den jeweils individuellen Infektionsrisiken

Differenzierte Bewertung der Freizeitparks insgesamt sowie der Angebote in den Freizeitparks

Die Angebote von Freizeitparks umfassen **Anlagen und Einrichtungen**, die nach Umsetzung der möglichen Schutz- und Hygienemaßnahmen mit **vergleichsweise geringen Infektionsrisiko in Betrieb genommen** werden können. Hierbei handelt es **kontakt- und bewegungsarme Fahrattraktionen und Shows, Museen und Ausstellungen, Eingangsbereiche, Shops, Außenbereiche und Tiergehege**.

Hierfür sprechen neben der umfassend dargestellten Argumentation im vorliegenden Papier auch die Risikobewertungen in verschiedenen Bundesländern in Bezug auf vergleichbare Angebote: Die Öffnung des Einzelhandels bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm ist in ganz Deutschland vollzogen. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein öffnen den Tourismus schrittweise für verschiedene Besuchergruppen und Angebote. Shopping-Malls



sind in NRW bereits wieder zugänglich. Tierparks können in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und teilweise in Brandenburg unter bestimmten Voraussetzungen besucht werden. Weitere Lockerungen sind im Gespräch.

Bei **bewegungs- und kontaktintensiveren Fahrattraktionen und Indoor-Vergnügungsangeboten** sind **individuelle Betrachtungen der jeweiligen Einrichtung und Angebote** erforderlich.

Auf die Durchführung von **bewegungs- und kontaktintensiven Shows** sollte im aktuellen Status des Virusgeschehens **vorerst verzichtet** werden.

In Bezug auf **Beherbergung und Gastronomie** sollte Bezug genommen werden auf **Risikoabwägungen und Öffnungsüberlegungen in den Bundesländern**. Hier schließen sich die Freizeitparks den seitens des DEHOGA für das Gastgewerbe in Entwicklung befindlichen Schutz- und Hygieneplänen sowie den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer an.

Vorgehensweise zur Öffnung der Freizeitparks

Der Prozess zur Öffnung der Freizeitparks sollte differenziert und schrittweise erfolgen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Parks sowie der Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung zu tragen. Vorgeschlagen wird die **Wiedereröffnung in drei Stufen**:

Stufe 1

Öffnung von Outdoor-Einrichtungen auf abgeschlossenem Areal mit kontrolliertem Zugang (z.B. Zoologischen Gärten, Wildgehege, weitläufige Freizeitparkangebote)

Stufe 2

Öffnung von Indoor-Einrichtungen mit kontrolliertem Zugang und kontakt- sowie bewegungsarmen Aktivitäten (z.B. Museen, Aquarien, Brandlands, Tierhäuser sowie weitere Indoorangebote)

Stufe 3

Öffnung von Indoorspielplätzen mit kontrolliertem Zugang (z.B. Trampolinparks und Hallenspielplätze)



Um die Öffnung zu begleiten, kann die nebenstehende Vorgehensweise umgesetzt werden:

- Entwicklung von **Checklisten für Schutz- und Hygienemaßnahmen** auf Basis der vorliegenden Fachexpertise durch die einzelnen Freizeitparks
- Umsetzung der Checklisten für die Schutz- und Hygienemaßnahmen in **individuelle, freizeitparkspezifische Handlungspläne** in Abstimmung mit den Behörden in den Ländern, Landkreisen sowie Städten und Gemeinden vor Ort
- Entwicklung von **Plänen für die Öffnung der jeweiligen Freizeitparks in den Ländern** mit den landesspezifischen Behörden sowie mit den Behörden vor Ort
- Monitoring der **Auswirkungen der Öffnungen** zwecks Vermittlung eines kontinuierlichen Lagebilds
- Initiierung einer die Öffnung begleitenden **Arbeitsgruppe auf Bundesebene, ggf. auch unter Einbindung ordnungspolitischer, medizinisch-virologischer Expertise**, zur Bewertung der Ergebnisse des Monitorings, der Fortschreibung der Checklisten und bei Bedarf Koordination und Umsetzung des Krisenmanagements



Impressum

Autoren

Cornelius Obier, PROJECT M GmbH

Sebastian Gries, PROJECT M GmbH

Dr. Andreas Keck, KECK MEDICAL GmbH

Kontakt

PROJECT M GmbH

Büro Hamburg

Gurlittstraße 28

20099 Hamburg

Tel. 040.4 19 23 96 0

E-Mail: hamburg@projectm.de

www.projectm.de

KECK MEDICAL GmbH

Kurze Mühren 1

20095 Hamburg

Tel. 040.4 19 23 96 0

E-Mail: info@keck-medical.com

www.keck-medical.com, www.ehealth-syte.com